

Statuten

Kleintierzüchterverein Sursee und Umgebung

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sinn und Zweck		3
	1.1	Name und Sitz	3
	1.2	Zweck und Aufgabe	3
2	Mitgli	edschaften	3
3	Rechte und Pflichten		4
4	Austritt		4
5	Organisation		4
6	Generalversammlung		5
	6.1	Zeitpunkt, Anträge, Einberufung	5
	6.2	Kompetenzen	5
	6.3	Beschlussfassung	6
	6.4	Protokoll	6
7	Vorstand		6
	7.1	Zusammensetzung, Amtsdauer	6
	7.2	Einberufung und Beschlussfassung	7
	7.3	Pflichten und Kompetenzen	7
	7.4	Kompetenzendelegation, Unterschrift	8
8	Rechnungsrevisoren		8
	8.1	Wahl	8
	8.2	Aufgaben	8
9	Finanzielles		8
	9.1	Einnahmen	8
	9.2	Haftung des Vereinsvermögens	9
	9.3	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	9
10	Statutenänderungen, Auflösung des Vereins		9
	10.1	Statutenänderungen	9
	10.2	Auflösung	10
11	Übergangs- und Schlussbestimmungen		10
	11.1	Schlussbestimmung	10

1 Name, Sinn und Zweck

1.1 Name und Sitz

¹⁾Der Kleintierzüchter Verein Sursee und Umgebung (nachfolgend KTZV Sursee genannt) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutral strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Sursee.

1.2 Zweck und Aufgabe

- Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogelzucht und Vogelhaltung, sowie verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der Züchter nach innen und nach aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden.
- ²⁾Der KTZV Sursee gibt sich ein Leitbild.
- ³⁾Der KTZV ist bestrebt, die Infrastruktur der Kleintieranlage St. Martinsgrund zu erhalten und optimal auszulasten.
- ⁴⁾Der KTZV ist Mitglied vom Kantonalverband Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte.

2 Mitgliedschaften

- 1)Der KTZV Sursee besteht aus Aktiv-, Jugend-, und Ehrenmitglieder.
- ²⁾Aufnahmegesuche in den KTZV Sursee sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung über deren provisorische Aufnahme für ein Jahr. Vorstand und Generalversammlung können ein provisorisches Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen. Die definitive Aufnahme erfolgt, an der darauffolgenden Generalversammlung.
- ³⁾Mit der Aufnahme in den KTZV Sursee anerkennt das Mitglied die Statuen, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse.
- ⁴⁾Personen, die sich um den KTZV Sursee besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 Rechte und Pflichten

- ¹⁾Alle Mitglieder sind an Versammlungen teilnahme- und stimmberechtigt. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.
- ²⁾Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten.
- ³⁾Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten.
- ⁴⁾Mitglieder, die den Statuten, Reglemente und Beschlüsse oder den Interessen des KTZV Sursee schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ⁵⁾Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- ⁶⁾Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Grundangabe verzichten.

4 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen. Er erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Über Austritt wird an der Generalversammlung informiert.

5 Organisation

Die Organe vom KTZV Sursee sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

6 Generalversammlung

6.1 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- Die Ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.
- ²⁾Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten vom KTZV Sursee oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Sind beide verhindert, wählt die die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
- ³⁾Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des der vorangehenden Kalenderjahres (31.12.????) schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.
- ⁴⁾Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt.
- ⁵⁾Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen. Sie sind mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

6.2 Kompetenzen

¹⁾In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

²⁾An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bei Einsprachen
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresberichte der Abteilungsobmänner
- f) Informationsbericht der Kleintieranlage St. Martinsgrund
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- i) Genehmigung des Budgets
- k) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- I) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m) Wahl allfälliger Kommissionsmitglieder
- n) Genehmigung des Leitbildes
- o) Genehmigung Reglemente
- p) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- q) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- r) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- s) Ehrungen
- t) Jahresprogramm
- u) Verschiedenes

6.3 Beschlussfassung

- ¹⁾Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- ²⁾Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- ³⁾Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.4 Protokoll

Das Protokoll der Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung allen Mitgliedern schriftlich zu zustellen.

Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem zustellen eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1)Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
- ²⁾Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist fünfmal möglich.
- 3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- ⁴⁾Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5)Der Präsident darf nicht zugleich Kassier sein.

7.2 Einberufung und Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- ²⁾Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³⁾Er fasst seine Beschlüsse mit einem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei dem Präsident der Stichentscheid zukommt.

7.3 Pflichten und Kompetenzen

- Der Vorstand ist das ausführende Organ vom KTZV Sursee. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesene Geschäfte, insbesondere:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüssen
 - c) Erlass des Leitbildes
 - d) Aufsichtsorgan der Kleintieranlage St. Martinsgrund
 - e) Genehmigung der Vereinsplanung mit Finanzrahmen
 - f) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich der Einsprache an die Generalversammlung
 - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen
 - i) Unterstützung der Mitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
 - j) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
 - k) Öffentlichkeitsarbeit
 - I) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- ²⁾Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident vom KTZV Sursee, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.
- ³⁾Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- ⁴⁾Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung und legt die Jahresrechnung der Generalversammlung vor.
- ⁵⁾Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten vom KTZV Sursee.

7.4 Kompetenzendelegation, Unterschrift

- Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen oder Projektgruppen bilden.
- ²⁾Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand.
- ³⁾Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit den Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

8 Rechnungsrevisoren

8.1 Wahl

- ¹⁾Die Generalversammlung wählt alle 3 Jahre zwei fachlich befähigte und unabhängige Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- ²⁾Die Rechnungsrevisoren treten gestaffelt aus ihrem Amt zurück.

8.2 Aufgaben

- Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.
- ²⁾ Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften Art. 727 OR ff.
- ³⁾ Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

9 Finanzielles

9.1 Einnahmen

1)Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Zinsertrag
- b) Schenkungen, Legaten, Spenden und andere freiwilligen Zuwendungen
- c) Jahresbeiträge, deren Höhe alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird

9.2 Haftung des Vereinsvermögens

¹⁾Für alle finanziellen Verpflichtungen vom KTZV Sursee haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

9.3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1)Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ²⁾Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- ³⁾Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Vereinsrechnung und die Protokolle.

10 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

10.1 Statutenänderungen

- Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- ²⁾Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste jedem Mitglied schriftlich zu zustellen.
- ³⁾Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand bis spätestens Ende des der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzu-reichen. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

10.2 Auflösung

- ¹⁾Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Zu beachten gilt der Pachtvertrag Kleintieranlage Martinsgrund. Dieser ist ein Bestandteil der Statuen vom KTZV Sursee. Zur Auflösungsgeneralversammlung ist eine Delegation von 2–3 Personen vom KVW einzuladen.
- ²⁾Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich zu gestellt werden.
- ³⁾Bei einer allfälligen Auflösung vom KTZV Sursee wird 1/3 des Vereinsvermögens an die Mitglieder ausbezahlt. 2/3 des Vereinsvermögens ist bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie zinsbringend anzulegen. Vermögen, Archiv und Inventar sind zur Verwaltung dem Vorstand vom KVW für 10 Jahre zu übergeben.
- ⁴⁾Bei Neugründung eines Vereins mit gleichen oder ähnlichen Zwecken innerhalb 10 Jahren fallen Vermögen, Archiv und Inventar diesem zu.
- ⁵⁾Falls innerhalb 10 Jahren keine Neugründung zu Stande kommt, fliesst das zurückgestellte Vereinsvermögen in die Hauptkasse vom KVW.

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Schlussbestimmung

- ¹⁾Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften das Zi-vilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- ²⁾Ergeben sich durch Übersetzungen in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- ³⁾Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- ⁴⁾Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglemente vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- ⁵⁾Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2014 in Sursee genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Sursee, 22. März 2014

Der Präsident Der Sekretär

Hans Hodel Peter Röösli